

- 39 Öffentliche Ausschreibung nach § 9 UVgO  
24-030-e**
- 40 Öffentliche Ausschreibung nach § 9 UVgO  
24-031-e**
- 41 Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die  
Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 09. Juni  
2024**
- 42 Bekanntmachung der Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Musikschule der  
Stadt Langenfeld Rhld.**
- 43 Bekanntmachung der Änderungssatzung zur Satzung der Musikschule der Stadt  
Langenfeld Rhld.**
- 44 Bekanntmachung der Änderung der Honorarordnung für freiberufliche Lehrkräfte an  
der Musikschule der Stadt Langenfeld Rhld.**
- 45 Aufgebot**
- 46 Kraftloserklärungen**

## 39 Öffentliche Ausschreibung nach § 9 UVgO 24-030-e

### Auftragsbekanntmachung

Aktenzeichen:	160-24-
Vergabe-Nr.:	24-030-e
Bezeichnung des Verfahrens:	Lieferung von preisgebundenen Schulbüchern im Rahmen der Lernmittelfreiheit für das Schuljahr 2024/2025

#### 1. Art der Vergabe

Öffentliche Ausschreibung nach § 9 UVgO

#### 2. Bezeichnung der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle

Bezeichnung

Stadt Langenfeld Rhld. - ZVS

Postanschrift

Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld

Umsatzsteuer-  
Identifikationsnummer

DE 121396773

Kontaktstelle

Zentrale Vergabestelle

Fax

+49 2173/794-91255

Telefon

+49 2173/794-1251

E-Mail-Adresse

vergabestelle@langenfeld.de

#### 3. Bezeichnung der den Zuschlag erteilenden Stelle

Wie Ziffer 2

Adresse

#### 4. Bezeichnung der Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind

Wie Ziffer 2

Adresse

Elektronische Angebote werden über den Vergabemarktplatz des Landes NRW eingereicht.

#### 5. Form der Angebote

Zugelassen ist: die Abgabe

elektronischer Angebote ausschließlich unter <https://www.vmp-rheinland.de/VMPSatellite/notice/CXS0Y6LY1XF72L9J>

der Angebote in Schriftform.

#### 6. Art und Umfang der Leistung sowie Ort der Leistungserbringung

Lieferung von preisgebundenen Schulbüchern im Rahmen der Lernmittelfreiheit in Verbindung mit § 7 Abs. 3 BuchPrG für das Schuljahr 2024/2025 an 3 weiterführenden Schulen und 11 Grundschulstandorte der Stadt Langenfeld

**Erfüllungsort:**

40764 Langenfeld

#### 7. ggf. Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose

Eine Aufteilung in Lose wird nicht vorgenommen.

#### 8. ggf. Zulassung von Nebenangeboten

Nebenangebote werden nicht zugelassen.

**9. etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist**

Schuljahr 2024/2025

12.08.2024 bis 16.08.2024 ggfs. Teilnachlieferungen bis 20.12.2024

**10. Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können**

Adresse zum elektronischen Abruf:

<https://www.vmp-rheinland.de/VMPSatellite/notice/CXS0Y6LY1XF72L9J/documents>

Hinweise zu Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit sind den Nutzungsbedingungen des Vergabemarktplatzes NRW zu entnehmen.

Anschrift der Stelle

Wie Ziffer 2

Adresse

**11. Ablauf der Angebotsfrist**

15.05.2024 08:00 Uhr

**12. Ablauf der Bindefrist**

14.06.2024

**13. Höhe geforderter Sicherheitsleistungen**

**14. Wesentliche Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind**

**15. Vorzulegenden Unterlagen**

**Mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen**

**Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung:**

- 521 - zur Überprüfung der Eignung, Eigenerklärung Ausschlussgründe (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Formular 521 Vergabehandbuch NRW

- 532 - zur fachlichen Prüfung bei Eignungsleihe - wenn zutreffend (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Formular 532 Vergabehandbuch NRW

**Technische und berufliche Leistungsfähigkeit:**

- 531 - zur Überprüfung der Teilnahme an einer Bietergemeinschaft - wenn zutreffend (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Formular 531 Vergabehandbuch NRW

- 533 - Verpflichtungserklärung Nachunternehmer- wenn zutreffend (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Formular 533 Vergabehandbuch NRW

- Zur Überprüfung Ihrer Eignung legen Sie bitte mit Ihrem Angebot Zwei Referenzen aus den letzten 3 Jahre über Schulbuchaufträge vor (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Zwei Referenzen aus den letzten 3 Jahre über Schulbuchaufträge oder vergleichbare Großaufträge im Umfang von jeweils mindestens 100.000 Euro mit Nennung eines Ansprechpartners/ einer Ansprechpartnerin samt Telefonnummer und Auftragsvolumen. Die Referenzleistungen müssen abgeschlossen oder über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr nach Vertragsbeginn fortgeschritten sein.

**Sonstige Unterlagen:**

- Angebotsschreiben (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Das Angebotsschreiben ist komplett auszufüllen.

- Datenerhebung zur Meldung an die Vergabestatistik (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Die Vergabestellen sind verpflichtet die Information zu übermitteln, ob es sich bei den beteiligten Unternehmen um KMU handelt. Hierzu liegt den Vergabeunterlagen eine vorbereitete Eigenerklärung bei.

- Leistungsverzeichnis/Leistungsbeschreibung (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Das Leistungsverzeichnis ist auszufüllen und mit den erforderlichen Preisen (sowohl EP als auch GP) zu versehen. Es ist zwingend im PDF-Format zu übermitteln. Zusätzlich können Sie weiterhin eine Datei im Format DA 84 übersenden.

**16. Angabe der Zuschlagskriterien**

Wertungsmethode: Wirtschaftlich günstigstes Angebot gemäß der im Anschreiben oder den Vergabeunterlagen angegebenen Kriterien.

**17. Berücksichtigung von Werkstätten für behinderte Menschen und von Inklusionsbetrieben**

Sofern das Angebot einer anerkannten Werkstätte für behinderte Menschen oder einer anerkannten Blindenwerkstätte oder diesen Einrichtungen vergleichbare Einrichtungen (nachfolgend bevorzugte Bieter) ebenso wirtschaftlich wie das ansonsten wirtschaftlichste Angebot eines insofern nicht bevorzugten Bieters ist, so wird dem bevorzugten Bieter der Zuschlag erteilt. Bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Angebote wird der von den bevorzugten Bietern angebotene Preis mit einem Abschlag von 15 von Hundert berücksichtigt. Voraussetzung für die Berücksichtigung des Abschlags ist, dass die Herstellung der angebotenen Lieferungen zu einem wesentlichen Teil durch die bevorzugten Bieter erfolgt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Wertschöpfung durch ihre Beschäftigten mehr als 10 % des Nettowerts der zugekauften Waren beträgt.

**18. Sonstiges**

Alle Informationen zum Vergabeverfahren entnehmen Sie bitte der Bekanntmachung und den Vergabeunterlagen.

Die Stadt Langenfeld lässt seit 2020 grundsätzlich keine Papierangebote mehr zu. Ich möchte Sie darauf hinweisen, dass Sie, wenn Sie sich an einem Vergabeverfahren beteiligen wollen, Ihr Angebot elektronisch über die Vergabeplattform einreichen müssen.

Bitte denken Sie auch an Ihre elektronische Signatur (überall da, wo diese gefordert wird), damit die Vergabestelle wegen formaler Fehler Ihr Angebot nicht ausschließen muss.

Frist zur Einreichung von Aufklärungsfragen: 14.05.2024

**Teilnahmebedingungen**

**Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zur technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit zu überprüfen:**

Zwei Referenzen aus den letzten 3 Jahre über Schulbuchaufträge oder vergleichbare Großaufträge im Umfang von jeweils mindestens 100.000 Euro mit Nennung eines Ansprechpartners/ einer Ansprechpartnerin samt Telefonnummer und Auftragsvolumen. Die Referenzleistungen müssen abgeschlossen oder über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr nach Vertragsbeginn fortgeschritten sein.

**Sonstige Bedingungen**

Der Bieter/Die Bieterin muss von Mo.-Fr. in der Zeit von 8-16h über eine telefonische Erreichbarkeit verfügen (Anrufbeantworter möglich) und eine Reaktionszeit von max. 24h gewährleisten.

**Bekanntmachungs-ID:** CXS0Y6LY1XF72L9J

## 40 Öffentliche Ausschreibung nach § 9 UVgO 24-031-e

### Auftragsbekanntmachung

Aktenzeichen:	24-085
Vergabe-Nr.:	24-031-e
Bezeichnung des Verfahrens:	Lieferung von aktiven Netzwerk-Komponenten für die Hauptfeuerwache Langenfeld

#### 1. Art der Vergabe

Öffentliche Ausschreibung nach § 9 UVgO

#### 2. Bezeichnung der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle

Bezeichnung

Stadt Langenfeld Rhld. - ZVS

Postanschrift

Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld

Umsatzsteuer-  
Identifikationsnummer DE 121396773

Kontaktstelle Zentrale Vergabestelle

Fax +49 217379491255

Telefon +49 21737941250

E-Mail-Adresse [vergabestelle@langenfeld.de](mailto:vergabestelle@langenfeld.de)

Hauptadresse (URL) <https://langenfeld.de/>

#### 3. Bezeichnung der den Zuschlag erteilenden Stelle

Wie Ziffer 2

Adresse

#### 4. Bezeichnung der Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind

Wie Ziffer 2

Adresse

Elektronische Angebote werden über den Vergabemarktplatz des Landes NRW eingereicht.

#### 5. Form der Angebote

Zugelassen ist: die Abgabe

elektronischer Angebote ausschließlich unter <https://www.vmp-rheinland.de/VMPSatellite/notice/CXS0Y6LY1XKRKDXP>

der Angebote in Schriftform.

#### 6. Art und Umfang der Leistung sowie Ort der Leistungserbringung

Lieferung von aktiven Netzwerk-Komponenten

**Erfüllungsort:**

40764 Langenfeld

#### 7. ggf. Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose

Eine Aufteilung in Lose wird nicht vorgenommen.

#### 8. ggf. Zulassung von Nebenangeboten

Nebenangebote werden nicht zugelassen.

**9. etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist**

**Beginn:** 15.07.2024 **Ende:** 19.07.2024

**10. Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können**

Adresse zum elektronischen Abruf:

<https://www.vmp-rheinland.de/VMPSatellite/notice/CXS0Y6LY1XKRKDXP/documents>

Hinweise zu Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit sind den Nutzungsbedingungen des Vergabemarktplatzes NRW zu entnehmen.

Anschrift der Stelle

Wie Ziffer 2

Adresse

**11. Ablauf der Angebotsfrist**

17.05.2024 08:00 Uhr

**12. Ablauf der Bindefrist**

14.06.2024

**13. Höhe geforderter Sicherheitsleistungen**

**14. Wesentliche Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind**

**15. Vorzulegenden Unterlagen**

**Mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen**

**Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung:**

- 521 - zur Überprüfung der Eignung, Eigenerklärung Ausschlussgründe (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Formular 521 Vergabehandbuch NRW

- 532 - zur fachlichen Prüfung bei Eignungsleihe - wenn zutreffend (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Formular 532 Vergabehandbuch NRW

- Zur Überprüfung Ihrer Eignung legen Sie bitte mit Ihrem Angebot 2 Referenzen vergleichbarer Leistungen der letzten 3 Jahre vor. (mittels Eigenerklärung vorzulegen)

**Technische und berufliche Leistungsfähigkeit:**

- 531 - zur Überprüfung der Teilnahme an einer Bietergemeinschaft - wenn zutreffend (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Formular 531 Vergabehandbuch NRW

- 533 - Verpflichtungserklärung Nachunternehmer- wenn zutreffend (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Formular 533 Vergabehandbuch NRW

**Sonstige Unterlagen:**

- Angebotsschreiben (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Das Angebotsschreiben ist komplett auszufüllen.

- Datenerhebung zur Meldung an die Vergabestatistik (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Die Vergabestellen sind verpflichtet die Information zu übermitteln, ob es sich bei den beteiligten Unternehmen um KMU handelt. Hierzu liegt den Vergabeunterlagen eine vorbereitete Eigenerklärung bei.

- Leistungsverzeichnis/Leistungsbeschreibung (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Das Leistungsverzeichnis ist auszufüllen und mit den erforderlichen Preisen (sowohl EP als auch GP) zu versehen. Es ist zwingend im PDF-Format zu übermitteln. Zusätzlich können Sie weiterhin eine Datei im Format DA 84 übersenden.

**16. Angabe der Zuschlagskriterien**

Wertungsmethode: Niedrigster Preis.

## 18. Sonstiges

Alle Informationen zum Vergabeverfahren entnehmen Sie bitte der Bekanntmachung und den Vergabeunterlagen.

Die Stadt Langenfeld lässt seit 2020 grundsätzlich keine Papierangebote mehr zu. Ich möchte Sie darauf hinweisen, dass Sie, wenn Sie sich an einem Vergabeverfahren beteiligen wollen, Ihr Angebot elektronisch über die Vergabepattform einreichen müssen.

Bitte denken Sie auch an Ihre elektronische Signatur (überall da, wo diese gefordert wird), damit die Vergabestelle wegen formaler Fehler Ihr Angebot nicht ausschließen muss.

Frist zur Einreichung von Aufklärungsfragen: 10.05.2024

**Bekanntmachungs-ID:** CXS0Y6LY1XKRKDXP

**41 Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 09. Juni 2024**

**Bekanntmachung  
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis  
und die Erteilung von Wahlscheinen**

**für die Wahl zum Europäischen Parlament  
am 09. Juni 2024**

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Stadt Langenfeld Rhld.

wird in der Zeit vom 19.05.2024 bis 24.05.2024 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Mo - Mi	von 7:30 bis 17:00 Uhr
Do	von 7:30 bis 19:00 Uhr
Fr	von 7:30 bis 12:00 Uhr

im Rathaus der Stadt Langenfeld Rhld., Konrad-Adenauer-Platz 1, Zimmer 302 (barrierefrei zu erreichen), 40764 Langenfeld

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 24.05.2024 bis 12:00 Uhr, bei der Stadt Langenfeld Rhld., Konrad-Adenauer-Platz 1, Zimmer 301, 40764 Langenfeld, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 18.05.2024 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Kreis Mettmann  
durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** des Kreises Mettmann  
oder  
durch **Briefwahl**  
teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- 5.1 ein/e in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,
- 5.2 ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,
- a) wenn sie/er nachweist, dass sie/er ohne ihr/sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung bei Unionsbürger/innen nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 18.05.2024  
oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 24.05.2024 versäumt hat,
- b) wenn ihr/sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
- c) wenn ihr/sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 07.06.2024, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihr/ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr/ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist. Ein/e Wahlberechtigte/r mit Behinderung kann sich bei der Antragsstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält die/der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine/n andere/n ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Langenfeld Rhld., den 29.04.2024

Stadt Langenfeld Rhld.



Frank Schneider  
Bürgermeister

## 42 Bekanntmachung der Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Langenfeld Rhld.

Der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. hat am 19.03.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Langenfeld Rhld. vom 09.07.2019 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.04 .2024.

Aufgrund der §§ 7 und 41 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 17.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. am 19.03.2024 die folgende Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Langenfeld Rhld. vom 09.07.2019 beschlossen:

#### Artikel I

#### § 1 Abs. 2 und 4 erhalten folgende neue Fassung:

##### § 1 - Gebührengegenstand, Gebührenpflicht, Gebührenpflichtige, Begriffsbestimmung

(2) Zahlungspflichtig sind bei minderjährigen Unterrichtsteilnehmerinnen und -teilnehmern jeweils die Erziehungsberechtigten gesamtschuldnerisch. Nach dem vollendeten 18. Lebensjahr ist jede Unterrichtsteilnehmerin bzw. jeder Unterrichtsteilnehmer selbst zahlungspflichtig, soweit keine andere Regelung vereinbart wurde.

(4) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme der Schülerin bzw. des Schülers. Die Aufnahme erfolgt durch die Anmeldebestätigung. Die Gebührenpflicht erstreckt sich auf die Gebühren für das gesamte Schulhalbjahr, bei Anmeldung im Laufe des Schulhalbjahres auf den Zeitraum vom 1. des Monats, für den die Anmeldung gelten soll, bis zum Ende des Schulhalbjahres, wobei ein Monat mit 1/12 der Jahresgebühr berechnet wird.

#### § 2 erhält folgende neue Fassung:

##### § 2 – Fälligkeit und Unterrichtsgebühren

(1) Der Zeitraum eines Musikschuljahres beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des nächsten Jahres und ist in 2 Halbjahre aufgeteilt. Das 1. Halbjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.01. (6 Monate) und das 2. Halbjahr beginnt am 01.02. und endet am 31.07. (6 Monate). Soweit nicht anders festgelegt, wird der Unterricht wöchentlich erteilt. Die Jahresgebühr wird gleichteilig in 12 Monatsraten aufgeteilt. Die monatlichen Gebühren sind jeweils zum 28. eines Monats zu zahlen. Die Workshop- und Projektgebühren sind vor Beginn der Veranstaltung zu entrichten.

(2) Die zu zahlenden Unterrichtsgebühren beziehen sich auf eine Unterrichtsstunde pro Woche und betragen inklusive einer Kopierpauschale in Höhe von 1 €:

#### Elementarunterricht

	monatlich	jährlich
Musikalische Frühförderung 45 Min.	19,60 €	235,20 €
Musikalische Früherziehung 45 Min.	19,60 €	235,20 €
Eltern-Kind-Musikzeit 45 Min.	25,60 €	307,20 €

#### Orientierungsstufe

	monatlich	jährlich
Musikwerkstatt		307,20 €

	25,60 €	
Schnupperunterricht (1 Unterricht)		gebührenfrei
<b>Instrumentalunterricht / Theorie</b>		
Unterrichtsform	monatlich	Jährlich
1 Kind / Jugendlicher 30 Min.	69,00 €	828,00 €
1 Kind / Jugendlicher 45 Min.	103,00 €	1.236,00 €
1 Erwachsener 30 Min.	89,00 €	1.068,00 €
1 Erwachsener 45 Min.	133,00 €	1.596,00 €
2 Kinder / Jugendliche 45 Min.	55,00 €	660,00 €
2 Erwachsene 45 Min.	70,00 €	840,00 €
3 Kinder / Jugendliche 45 Min.	37,00 €	444,00 €
3 Erwachsene 45 Min.	47,00 €	564,00 €
4 Kinder / Jugendliche 45 Min.	28,00 €	336,00 €
4 Erwachsene 45 Min.	35,50 €	426,00 €
5 Kinder / Jugendliche 45 Min.	22,60 €	271,20 €
5 Erwachsene 45 Min.	28,60 €	343,20 €
Ab 6 Kinder / Jugendliche 45 Min.	19,00 €	228,00 €
Ab 6 Erwachsenen 45 Min.	24,00 €	288,00 €
Ab 6 Kinder / Jugendliche 60 Min.	25,00 €	300,00 €
Ab 6 Erwachsenen 60 Min.	31,60 €	379,20 €
<b>SVA, Spitzenförderung incl. Nebenfach, Theorie, Ensemble</b>		
	monatlich	jährlich
1 Kind / Jugendlicher 30 Min.	69,00 €	828,00 €
1 Kind / Jugendlicher 45 Min.	103,00 €	1.236,00 €
<p>Die Unterrichtsform für den Instrumentalunterricht wird von der Musikschule auf Grund ihrer pädagogischen und organisatorischen Möglichkeiten festgelegt. Ein Wechsel, auch im laufenden Schuljahr, kann von der Musikschule jederzeit vorgenommen werden. Eine Teilung der z.B 45 Min.- Unterrichtsstunde für 2 Schülerinnen und Schülern ist jederzeit aus pädagogischen Gründen möglich.</p> <p>Aufgrund des hohen Erhaltungs- und Wartungsaufwandes wird für den Klavierunterricht zusätzlich auf die jeweilige Jahresgebühr eine Gebühr von 26,40 € erhoben. Für den Schlagzeugunterricht wird auf die jeweilige Jahresgebühr zusätzlich eine Gebühr von 9,60 € erhoben.</p>		

**Projekte/Workshops/Spielkreise/Orchester/Ensemble**

Für Projekte und Workshops werden Teilnahmegebühren außerhalb dieser Satzung erhoben. Diese Teilnahmegebühren werden eine Woche vor Beginn des Workshops oder des Projekts fällig.

(3) Der Besuch der Spielkreise, Orchester und Ensembles ist bei Hauptfachbelegung bzw. Instrumentalunterricht gebührenfrei. Ohne Hauptfachbelegung bzw. Instrumentalunterricht fällt eine Gebühr in Höhe von 15,00 € monatlich an.

(4) Für den Theorieunterricht für die vorberufliche Berufsausbildung wird neben dem gebührenpflichtigen Hauptfach bzw. Instrumentalunterricht eine Gebühr in Höhe von 5,00 € monatlich erhoben. Ohne Hauptfachbelegung bzw. Instrumentalunterricht fällt eine Gebühr in Höhe von 15,00 € monatlich an.

Kooperationen	monatlich	jährlich
Schulen, Kindertagesstätten,		
Musikvereine	123,00 €	1.476 €
Gebühr je Lehrkraft / je 45 Min. Unterricht		

**§ 3 Abs. 1 und 4 erhalten folgende neue Fassung:**

**§ 3 - Ermäßigungen**

(1) Eine Ermäßigung wird eingeräumt,

- (a) wenn mehrere Mitglieder einer Familie die Musikschule besuchen,
- (b) wenn ein Kind oder Jugendlicher Unterricht an mehreren Instrumenten erhält,
- (c) für Kinder und Jugendliche einer Familie mit Familienpass, oder schwerbehinderte Kinder und Jugendliche (ab 50 %), sowie Erwachsene mit Familienpass, Sozialpass oder Schwerbehindertenausweis (ab 50 %),

(4) Die Ermäßigung erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der Ermäßigungsgrund wegfällt.

Der Gebührenschnldner bzw. die Gebührenschnldnerin ist verpflichtet, alle Änderungen, die sich im Laufe des jeweiligen Kalenderjahres ergeben, unverzüglich der Musikschule mitzuteilen.

**§ 4 erhält folgende neue Fassung:**

**§ 4 - Familienermäßigung**

Besuchen mehrere Mitglieder einer Familie den Instrumentalunterricht der Musikschule, wird eine Familienermäßigung auf die Jahresgebühr gewährt.

Als Familienmitglieder zählen die in einer Hausgemeinschaft im Sinne des Meldegesetzes lebenden Personen.

Die Jahresgebühr für alle Unterrichtsfächer eines Familienmitgliedes wird zu einer Gesamtjahresgebühr zusammengefasst. Das Familienmitglied mit der höchsten Gebühr erhält keine Ermäßigung.

Das Familienmitglied mit der zweithöchsten Gebühr erhält 10 % Ermäßigung.

Das Familienmitglied mit der dritthöchsten Gebühr erhält 15 % Ermäßigung.

Das Familienmitglied mit der vierthöchsten Gebühr erhält 20 % Ermäßigung.

Alle weiteren Familienmitglieder erhalten 25 % Ermäßigung.

**§ 5 erhält folgende neue Fassung:**

**§ 5 - Mehrfachermäßigung**

Erhält ein Kind und / oder Jugendlicher Unterricht an mehreren Instrumenten bzw. in mehreren Fächern, so wird für jedes weitere Fach 7 % Ermäßigung gewährt.

**§ 6 erhält folgende neue Fassung:**

**§ 6 - Familienpass/Sozialpass/Schwerbehinderung**

Kinder und / oder Jugendliche einer Familie mit Familienpass, sowie Erwachsene mit Familien- oder Sozialpass, erhalten 20 % Ermäßigung auf die Jahresgebühr nach Abzug der anderen Ermäßigungen.

Kinder und Jugendliche, sowie Erwachsene mit Schwerbehindertenausweis

ab 50%, erhalten 20% Ermäßigung und ab 80% Schwerbehinderung entsprechend 40% Ermäßigung auf die Jahresgebühr nach Abzug der anderen

Ermäßigungen. Die Ermäßigung wird vom Monat der Antragstellung und Vorlage des

Familienpasses, Sozialpasses oder Schwerbehindertenausweises (ab 50%) bei der Musikschule an gewährt.

**§ 7 erhält folgende neue Fassung:**

**§ 7 – Unterrichtsausfall**

(1) Fällt der Unterricht aus Gründen, die die Musikschule zu vertreten hat, mehr als zwei Mal im Schulhalbjahr aus, so werden die Gebühren für die Ausfallzeiten am Ende des jeweiligen Halbjahres erstattet.

(2) Nicht als Ausfallstunden zählen die Stunden, die z.B. wegen der Fachbereichs- oder Klassenvorspiele ausfallen. Die gleiche Regelung gilt für Orchesterfreizeiten und Martinszüge.

(3) Als Ausfallstunde zählt es nicht, wenn eine Schülerin oder ein Schüler ihre bzw. seine angebotene Unterrichtseinheit aus Gründen, die in ihrer bzw. seiner Person liegen, nicht wahrnimmt.

(4) In Ausnahmesituationen darf die Musikschule den Präsenzunterricht als Onlineunterricht anbieten und durchführen. Dieser Unterricht gilt nicht als Unterrichtsausfall und löst keinen Erstattungsanspruch gemäß Absatz 1 aus. Als Ausnahmesituation gilt beispielsweise eine behördliche Schließung/Einschränkung des Unterrichtsbetriebs der Musikschule. Die Teilnahme am Onlineunterricht durch den Teilnehmer bzw. die Teilnehmerin erfolgt auf freiwilliger Basis. Sofern der Onlineunterricht nicht in Anspruch genommen wird, erfolgt gem. Absatz 1 eine Erstattung der Unterrichtsgebühren. Darüber hinaus kann für einen zeitlich befristeten Zeitraum in Einzelfällen nach Entscheidung der Schulleitung Onlineunterricht für Schülerinnen und Schüler angeboten werden, sofern dies organisatorisch und technisch für die Musikschule umsetzbar ist.

**§ 8 erhält folgende neue Fassung:**

**§ 8 - Leihinstrumente**

Für die Benutzung eines schuleigenen Leihinstrumentes wird eine monatliche Gebühr von 12,00 € erhoben. Die schuleigenen Instrumente sind versichert.

Zur Zahlung sind die Benutzerinnen und Benutzer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter, verpflichtet. Die Zahlungspflicht entsteht mit Zustellung des Gebührenbescheides. Wird ein Instrument im Laufe eines Schulhalbjahres zurückgegeben, so ist die Gebühr für das angefangene Schulhalbjahr voll zu entrichten.

Während der Ausleihzeit kommt die Benutzerin bzw. der Benutzer für entstehende Unterhaltungskosten (Saitenersatz etc.) und für Reparaturkosten, die auf unsachgemäße oder fahrlässige Behandlung des Instrumentes zurückzuführen sind, selbst auf.

**§ 9 erhält folgende neue Fassung:**

**§ 9 – Ausnahmeregelung**

In besonderen Fällen kann die für die Musikschule zuständige Fachbereichsleitung oder in ihrem Auftrag die Referatsleitung Ausnahmen, die von den Vorschriften der Gebührensatzung abweichen, bewilligen.

**§ 10 erhält folgende neue Fassung:**

**§ 10 - Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Langenfeld Rhld. tritt zum 01.08.2024 in Kraft.

**Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2024 in Kraft.

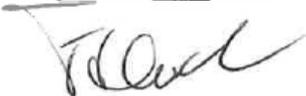
## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld Rhld. vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Langenfeld, 30.4.2024



Frank Schneider  
Bürgermeister

## 43 Bekanntmachung der Änderungssatzung zur Satzung der Musikschule der Stadt Langenfeld Rhld.

Der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. hat am 19.03.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### **Änderungssatzung zur Satzung der Musikschule der Stadt Langenfeld Rhld. vom 09.07.2019 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.04.2024.**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 – SGV – NRW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (GV NRW S. 458), §§1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW 610) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. am 19.03.2024 die folgende Änderungssatzung der Satzung für die Musikschule der Stadt Langenfeld Rhld. vom 09.07.2019 beschlossen:

#### **Artikel I**

#### **§ 1 erhält folgende neue Fassung:**

##### **§ 1 - Rechtsträger und Rechtsnatur**

Die Musikschule ist eine von der Stadt Langenfeld Rhld. getragene öffentliche Einrichtung. Sie trägt den Namen „Musikschule der Stadt Langenfeld Rhld.“

#### **§ 2 erhält folgende neue Fassung:**

##### **§ 2 - Aufgaben und Ziele**

Die Musikschule dient einer möglichst früh einsetzenden musikalischen Ausbildung. Die Musikschule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie hat die Aufgabe, vorrangig Kinder und Jugendliche aber auch Erwachsene an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen, zu fördern und damit einen wesentlichen Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung zu leisten. Dies geschieht einerseits durch fortlaufenden, lehrplanmäßigen Unterricht, andererseits durch zielgruppenorientierte Unterrichtsangebote, Projekte und Workshopangebote. Die Musikschule schafft auch die Grundlagen für eine spätere musikalische Berufsausbildung. Sie pflegt Sing- und Musikformen aus allen Gebieten der Musik und arbeitet eng mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen zusammen.

#### **§ 3 erhält folgende neue Fassung:**

##### **§ 3 - Aufbau (Bildungsgang)**

Die Ausbildung an der Musikschule ist wie folgt gegliedert:

##### **Elementarunterricht**

- a) Eltern- Kind Musikzeit (Alter ab 1,5 Jahre bis 4 Jahre)
- b) Musikalische Frühförderung (Alter ab 3 Jahre bis 4 Jahre)
- c) Musikalische Früherziehung (Alter ab 4 Jahre bis 6 Jahre)

##### **Orientierungsstufe**

Musikwerkstatt

Unterrichtsform: Gruppenunterricht ab 3 Schüler/innen 45 Min. wöchentlich

##### **Kooperationsunterricht**

Unterrichtsform: Elementarunterricht, Instrumental- und Vokalunterricht.

##### **Instrumentalunterricht/Hauptfachunterricht/Theorie**

Der Instrumental-/Hauptfachunterricht sowie der Theorieunterricht der Musikschule ist ausgerichtet auf die individuellen Begabungen und Interessen der Schülerinnen bzw. Schüler

Durch unterschiedliche Unterrichtsformen soll ein möglichst breites Spektrum musikalischer Ausdrucksformen kennengelernt und erarbeitet werden.

Die jeweils passende Unterrichtsform wird von der Musikschule aufgrund ihrer pädagogischen und organisatorischen Möglichkeiten festgelegt. Ein Wechsel, auch im laufenden Schuljahr, kann von der Musikschule jederzeit vorgenommen werden.

#### **Förderprogramm**

Besonders leistungsstarke und leistungswillige Schülerinnen und Schüler, die zusätzlich über die nötige Begabung verfügen, können systematisch im Einzelunterricht (1/45 Min.) unterrichtet werden. Sie müssen sich einer jährlichen Leistungskontrolle unterziehen.

#### **Studienvorbereitende Ausbildung**

Schülerinnen und Schüler, deren Begabung und Fleiß die Aufnahme eines Musikstudiums erwarten lassen, können nach einem Leistungsnachweis in die studienvorbereitende Ausbildung aufgenommen werden.

Der Unterricht umfasst Einzelunterricht im Hauptfach, Pflichtfach, Theorieunterricht und Ensemble.

#### **Ergänzungsfächer oder Ensemblespiel**

Im Rahmen ihrer Möglichkeiten stellt die Musikschule unterschiedliche Ergänzungsfächer, Spielkreise und Orchester bereit. Sie ergänzen und fördern die instrumentale Ausbildung.

#### **Workshops/Projekte**

Workshops/Projekte sind kurzfristige Angebote für spezielle musikalische Themen und können unterschiedlich umfangreich sein.

Die Mindest- bzw. Höchstzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer richtet sich nach den jeweiligen Inhalten der Workshops und Projekte und wird von der Musikschule festgelegt.

#### **§ 4 Abs. 3 entfällt**

#### **§ 5 Abs. 1 und 3 erhalten folgende neue Fassung:**

##### **§ 5 - Anmeldung und Aufnahme**

(1) Die Anmeldung ist schriftlich oder über das Online-Portal an die Geschäftsstelle zu richten. Alternativ kann die Anmeldung auch digital durch ein von der Musikschule zur Verfügung gestelltes Verfahren (Serviceportal der Stadt Langenfeld Rhld.) erfolgen. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung einer gesetzlichen Vertreterin oder eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Mit der Anmeldung werden die Bestimmungen der Schulordnung und Gebührensatzung anerkannt.

(3) Erst durch die Anmeldebestätigung zum Unterricht entsteht das Unterrichtsverhältnis.

#### **§ 6 erhält folgende neue Fassung:**

##### **§ 6 - Ende der Unterrichtsangebote und Kündigung bzw. Abmeldung**

(1) Der Instrumental-/Hauptfachunterricht, der Theorieunterricht, Ergänzungsfächer sowie Ensemblespiel sind zeitlich nicht begrenzt.

Die Kündigung für die zuvor genannten Angebote ist schriftlich oder elektronisch durch E-Mail zum 31.01., 30.04., 31.07. und 31.10. mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Stichtag möglich.

(2) Der Elementarunterricht und die Musikwerkstatt enden nach 2 Jahren.

Während der Laufzeit ist eine Kündigung schriftlich oder elektronisch durch E-Mail zum 31.01. und 31.07. mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Stichtag möglich.

(3) Aus wichtigem Grund kann die Schülerin bzw. der Schüler jederzeit schriftlich oder elektronisch durch E-Mail zum Monatsende kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei Umzug der Schülerin bzw. des Schülers oder bei Vorliegen einer Erkrankung über einen Zeitraum von mindestens zwei Monaten vor. Die Voraussetzungen hat die Schülerin bzw. der Schüler gegenüber der Musikschule nachzuweisen.

(4) Die Musikschule kann ohne Angabe von Gründen das Unterrichtsverhältnis zum jeweiligen Kündigungstermin auflösen.

(5) Aus wichtigem Grund kann die Musikschule ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Monatsende kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

a) die Schülerin bzw. der Schüler wiederholt gegen die Vorschriften der Schulordnung verstößt oder durch besondere Disziplinlosigkeit die Erreichung des Ausbildungszieles oder den Erfolg des Unterrichts gefährdet

- b) die Schülerin bzw. der Schüler wegen fehlender Begabung oder mangelnden Fleißes den Anforderungen des Unterrichts nicht genügt,  
c) die bzw. der Zahlungspflichtige mit der Zahlung der Gebühren in Verzug ist.

**§ 8 erhält folgende neue Fassung:**

**§ 8 - Schulleiterin bzw. Schulleiter und Lehrkräfte**

- (1) Die Musikschule wird von einer hauptamtlichen musikpädagogischen Fachkraft geleitet.  
(2) Die Dienstaufsicht führt der Bürgermeister, die Fachaufsicht die Musikschulleitung.  
(3) Es unterrichten hauptamtliche und nebenamtliche Lehrkräfte. Sie richten sich nach Lehrplänen.

**§ 14 erhält folgende neue Fassung:**

**§ 14 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft.

**Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2024 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,  
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,  
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder  
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld Rhld. vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Langenfeld, 10.4. 2024



Frank Schneider  
Bürgermeister

**44 Bekanntmachung der Änderung der Honorarordnung für freiberufliche Lehrkräfte an der Musikschule der Stadt Langenfeld Rhld.**

Der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. hat am 19.03.2024 folgende Änderung der Honorarordnung beschlossen:

**Änderung der Honorarordnung für freiberufliche Lehrkräfte an der Musikschule der Stadt Langenfeld Rhld. vom 05.05.2021 in der Fassung vom 10.04. 2024**

Aufgrund der §§ 7 und 41 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 17.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. am 19.03.2024 folgende Änderung der Honorarordnung für die Musikschule der Stadt Langenfeld Rhld. vom 27.05.2021 beschlossen:

**Artikel I**

**§ 2 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:**

(3) Die Honorarkraft ist in Inhalt und Gestaltung ihres Unterrichtes frei und unterliegt keinerlei Weisungen der Musikschulleitung. Der Unterrichtseinsatz erfolgt in Abstimmung mit der Leitung. Der Honorarvertrag begründet ein freiberufliches Dienst- und kein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis.

**§ 3 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:**

**§ 3 Honorare für die Erteilung von Unterricht**

(1) Für das Erteilen von Unterricht wird ein Honorar in Höhe von 25,50 € je Unterrichtseinheit (45 Minuten) gezahlt.

Das Honorar soll alle drei Jahre angepasst werden.

Dieses Honorar wird ebenfalls für die Teilnahme an Konferenzen, der Betreuung von Schülerinnen und Schülern bei Vorspielen, Konzerten etc. gezahlt.

**Artikel II**

Diese Honorarordnung tritt am 01.08.2024 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderung der Honorarordnung wird hiermit gemäß § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld Rhld. vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Langenfeld, 10.4.2024



Frank Schneider  
Bürgermeister

**45      Aufgebot**



Stadt-Sparkasse  
Langenfeld

Stadt-Sparkasse Langenfeld (Rhld.)  
Solinger Str. 51-59  
40764 Langenfeld

**Aufgebot**

Die Sparkassenbücher

1. 3020450981

2. \_\_\_\_\_

3. \_\_\_\_\_

4. \_\_\_\_\_

5. \_\_\_\_\_

wurden der Stadt-Sparkasse Langenfeld als verloren gemeldet.

Die Inhaber dieser Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen einer Frist von drei Monaten vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der Stadt-Sparkasse Langenfeld anzumelden.

Nach Ablauf der genannten Frist werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Langenfeld, den 17.04.2024

STADT-SPARKASSE LANGENFELD/RHLD.

DER VORSTAND

*n.v.* 

Aushang vom \_\_\_\_\_ - \_\_\_\_\_

**46 Kraftloserklärungen**



Stadt-Sparkasse  
Langenfeld

Stadt-Sparkasse Langenfeld (Rhld.)  
Solinger Str. 51-59  
40764 Langenfeld

**Kraftloserklärung**

Die in Verlust geratenen Sparkassenbücher

1. 3020419499

2. \_\_\_\_\_

3. \_\_\_\_\_

4. \_\_\_\_\_

5. \_\_\_\_\_

werden hiermit für kraftlos erklärt.

Langenfeld, den 12.04.2024

STADT-SPARKASSE LANGENFELD/RHLD.

DER VORSTAND

i.V.

Aushang vom \_\_\_\_\_ - \_\_\_\_\_

 Stadt-Sparkasse  
Langenfeld

Stadt-Sparkasse Langenfeld (Rhld.)  
Solinger Str. 51-59  
40764 Langenfeld

**Kraftloserklärung**

Die in Verlust geratenen Sparkassenbücher

1. 3020072280

2. \_\_\_\_\_

3. \_\_\_\_\_

4. \_\_\_\_\_

5. \_\_\_\_\_

werden hiermit für kraftlos erklärt.

Langenfeld, den 12.04.2024

STADT-SPARKASSE LANGENFELD/RHLD.

DER VORSTAND

*i.v.* 

Aushang vom \_\_\_\_\_ - \_\_\_\_\_

 Stadt-Sparkasse  
Langenfeld

Stadt-Sparkasse Langenfeld (Rhld.)  
Solinger Str. 51-59  
40764 Langenfeld

**Kraftloserklärung**

Die in Verlust geratenen Sparkassenbücher

1. 3020292599

\_\_\_\_\_

2.

\_\_\_\_\_

3.

\_\_\_\_\_

4.

\_\_\_\_\_

5.

\_\_\_\_\_

werden hiermit für kraftlos erklärt.

Langenfeld, den 12.04.2024

STADT-SPARKASSE LANGENFELD/RHLD.

DER VORSTAND

i.V. 

Aushang vom \_\_\_\_\_ - \_\_\_\_\_